



14/SN-57/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des NationalratesDr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF	
57 GE 0 87	
Datum:	8. OKT. 1987
Verteilt:	9. OKT. 1987 <i>Reichenbauer</i>

Di Kaych

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 487

Datum

7.10.1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem versorgungsrechtliche Bestimmungen
geändert werden - Versorgungsrechts-
Änderungsgesetz 1988;S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

G. Baum

Der Kammeramtsdirektor:

ia
*W. Müller*Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 134

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 W i e n

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 65 37 65	Datum
Z1 41.010/3-1/87	1211-DrA1	Durchwahl 487	30.9.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechtsänderungsgesetz 1988;
S t e l l u n g n a h m e

Bezugnehmend auf das obige Schreiben vom 21.8.1987 erstattet der Österreichische Arbeiterkammertag zu obigem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme:

Zu Art II Z 1 (§ 1 Abs 1) und Art IV Abs 1:

Gegen die Absicht, Wegunfälle dann nicht als Dienstbeschädigung anzuerkennen, wenn sie auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen sind, bestehen schwerwiegende Bedenken. Abgesehen davon, daß in vielen Einzelfällen unklar wäre, unter welchen Voraussetzungen ein konkretes Verhalten als "grob fahrlässig" zu qualifizieren wäre, erscheint die vorgesehene Einschränkung der Entschädigungsberechtigung sachlich ungerechtfertigt. Der Hinweis in den erläuternden Bemerkungen, daß im Bereiche der Sozialversicherung ein die Gefahr des Betriebsweges erhöhendes Verhalten des Versicherten bei Beurteilung der Frage, ob ein Unfall unter Versicherungsschutz steht, Berücksichtigung finde, geht am Kern des vorliegenden Problems vorbei.

Es ist wohl richtig, daß die Judikatur in Unfallversicherungssachen nach dem ASVG auf etwaige Erhöhungen des Unfallrisikos Bedacht nimmt, doch handelt es sich hierbei um ein objektives Merkmal, das in keinerlei Zusammenhang mit einem eventuellen subjektiven Verschulden des Versicherten steht. Vielmehr ist der im ASVG geregelten Unfallversicherung eine Unterscheidung zwischen selbst verschuldeten und unverschuldeten Arbeitsunfällen völlig unbekannt, ja es ist darüberhinaus gemäß § 175 Abs. 6 ASVG sogar ausdrücklich die Vorschrift im Gesetz verankert, daß **v e r - b o t s w i d r i g e s (!)** Handeln die Annahme eines Arbeitsunfalles **n i c h t** ausschließt! Die Einführung von Schuldfragen bei Beurteilung von Wegunfällen nach dem Heeresversorgungsgesetz würde somit zu einer ungleichen Behandlung von Heeresbeschädigten gegenüber den Opfern nach Arbeitsunfällen führen, was als Verstoß gegen den verfassungsgesetzlich garantierten Gleichheitsgrundsatz gewertet werden müßte. Was schließlich die in Art. IV Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes festgehaltene Absicht betrifft, die obige Einschränkung der Anerkennung von Wegunfällen auch auf Versorgungsansprüche anzuwenden, die **v o r** dem 1.1.1988 geltend gemacht worden sind, so erscheint dieselbe in besonders hohem Maße unsozial und daher unakzeptabel.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen spricht sich der österreichische Arbeiterkammertag ganz entschieden gegen die in Rede stehende geplante Gesetzesänderung aus.

Zu Art II Z 8 und 9 (§§ 76 Abs 2 und 77 Abs 4):

Diesen Bestimmungen zufolge sollen die Senate der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales gebildeten Schiedskommission in Hinkunft aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern bestehen, d.h., daß jeder Senat einen weiteren (dritten) Beisitzer erhalten würde, der auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen zu bestellen wäre. In den erläuternden Bemerkungen wird die beabsichtigte Erweiterung der Senate mit einem Vergleich mit dem System des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes begründet, was jedoch als völlig

verfehlt bezeichnet werden muß. Die Senate bei den Arbeits- und Sozialgerichten bestehen aus einem Vorsitzenden sowie je einem Beisitzer und dem Kreise der Dienstgeber und Dienstnehmer. Dieses System ist auf die Heeresversorgung in keiner Weise übertragbar, weil der Bund gegenüber den Wehrpflichtigen keine Dienstgebereigenschaft besitzt und folglich nicht die Rolle eines Dienstgebervertreters übernehmen kann. Der Vergleich mit den Arbeits- und Sozialgerichten ist darüberhinaus auch deswegen unrichtig, weil es auch bei den erwähnten Gerichten keinen Vertreter des Bundes gibt, obwohl der Bund durch seine Zuschüsse in erheblichem Maße zu den Leistungen der Sozialversicherungsträger beiträgt. Damit entfällt das Argument, durch Bestellung eines weiteren (dritten) Beisitzers bei den Senaten der Schiedskommission müßte eine Angleichung an das System der Arbeits- und Sozialgerichte herbeigeführt werden. Wollte man eine derartige Angleichung tatsächlich anstreben, dann wäre die Bestellung eines Soldatenvertreters weit aus sinnvoller, als jene eines Bundesvertreters, weil der Soldatenvertreter ungefähr dem Versichertenvertreter bei den Sozialgerichten entsprechen würde. Im übrigen ist die Behauptung in den Erläuternden Bemerkungen, in den Senaten der Schiedskommission fehle ein Vertreter des Bundes, auch aus dem Grunde unzutreffend, weil der Vorsitzende der Schiedskommission vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellt wird, wodurch die Interessen des Bundes hinlänglich gewahrt erscheinen. Hierbei ist insbesondere der Umstand zu beachten, daß der Senatsvorsitzende gegenüber dem Bundesminister weisungsgebunden ist, sodaß von einem zu geringen Einfluß des Bundes keine Rede sein kann.

Der österreichische Arbeiterkammertag lehnt daher die Erweiterung der Senate der Schiedskommission um je einen weiteren Beisitzer ab.


Zu Art II Z 12 (§ 89 Abs 6):

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Art II Z 8 und 9 sollte eine Aufstockung der Senate der Schiedskommission unterbleiben, wodurch sich auch eine Änderung des § 89 Abs 6 erübrigt.

Ansonsten wird gegen den vorliegenden Entwurf **kei n** Einwand erhoben.

Abschließend wird mitgeteilt, daß im Sinne der Entschließung des Nationalrates anläßlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

